

**Satzung des Marktes Emskirchen
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Vom 07.12.2001

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Emskirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

(2) Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juli 1998 außer Kraft.

Emskirchen, den 07.12.2001
Markt Emskirchen

Schmidt
1. Bürgermeister